

2. Teil II. Rechtsstaat 2. Einzelemente

a) Grundrechte

Einführung in den Begriff der Menschenwürde

- allgemeiner Begriff
- nur Mensch hat diese Würde, was den Menschen vom Tier unterscheidet.

Definitionen



BverfGE 9,167 (171)

Menschenwürde = sittliche Persönlichkeit

Objekt-Formel

(Objektiver Begriff der Menschenwürde von Dürig)



Dürig in Maunz GG Kommentar

Keine Person darf zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden.

Beispiele für die Verletzung der Menschenwürde

→ Lebenslange Freiheitsstrafe

eine lebenslange Freiheitsstrafe ist grundsätzlich legitim. Dem Häftling muss aber - zB bei guter Führung und positivem psychologischem Gutachten - die Chance gegeben werden, nach einer gewissen Zeit wieder aus dem Gefängnis entlassen zu werden.



BVerfGE 45, 187 ff.

BVerfGE 72, 105 (133)

"Jede Strafe muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Straftat und zum Verschulden des Täters stehen [...]. Das Gebot zur Achtung der Menschenwürde bedeutet insbesondere, dass grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen verboten sind [...]. Der Täter darf nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wertanspruchs und Achtungsanspruchs gemacht werden [...]. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art. 1 I GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher - und das gilt insbesondere für den Strafvollzug - die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht. Mit einer so verstandenen Menschenwürde wäre es unvereinbar, wenn der Staat für sich in Anspruch nehmen würde, den Menschen zwangsweise seiner Freiheit zu entkleiden, ohne dass zumindest die Chance für ihn besteht, je wieder der Freiheit teilhaftig werden zu können."

→ nulla poena sine culpa

Dieser Grundsatz steht nicht in der Verfassung, aber er leitet sich aus Art. 1 I ab.



BVerfGE 50, 5 (12)

→ Kein Zwang sich selber zu belasten

 BVerfGE 38, 105 (113)

→ Schutz des ungeborenen Lebens

 BVerfGE 39, 1 (41)

→ Rechte (Menschwürde) des Verstorbenen

zB Grabschändung, Verunglimpfung eines Verstorbenen – Rechte gehen über den Tod hinaus

 BVerfGE 30, 173 (194)

→ Abschiebungen von Ausländern

verstoßen grundsätzlich nicht gegen Menschenwürde

 BVerfGE 50, 166 (175)

→ Datenschutz

Hat der Staat Rech alle Daten eines Menschen zu sammeln?

„Gläserner Mensch“ = bloßes Objekt des Staates → Verstoß gegen Menschenwürde (Art. 1 I)

Es gibt also Grenzen für staatliche Datenbanken.

 BVerfGE 27,1 (6)

→ Abhörurteil

"Was den in Art. 1 GG genannten Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde anlangt, der nach Art. 79 Abs. 3 GG durch eine Verfassungsänderung nicht berührt werden darf, so hängt alles von der Festlegung ab, unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt sein kann. Offenbar lässt sich das nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles. Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, insofern er ohne Rücksicht auf seine Interessen sich fügen muss. Eine Verletzung der Menschenwürde kann darin allein nicht gefunden werden. Hinzukommen muss, dass er einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muss also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine 'verächtliche Behandlung' sein."


→ Sozialhilfe / Steuerbefreiung bei Existenzminimum

 BVerfGE 82, 62 (85)

→ Folterverbot

vgl. „Metzler – Fall“ Der Entführer Jakob Metzlers wurde vom Polizeipräsident mit Folter bedroht, wenn er nicht verrate, wo er das Kind versteckt hat.
Ist Folter (unstreitig ein Verstoß gegen die Menschenwürde) in Extremfällen, also wenn das Leben eines Kindes auf dem Spiel steht zu erlauben?

→ absolutes Folterverbot

 BVerfGE 45, 187 (228 ff.)

Die Menschenwürde ist unantastbar, nicht aber das Menschenleben (Recht auf Leben, Art. 2 III), so ist zB ein finaler Rettungsschuss bei einer Geiselnahme legitim.

 BVerwGE 67, 184 (194)

→ Einsetzung eines Lügendetektors
verstößt gegen Menschenwürde, da hier der Mensch zum bloßen Objekt der Staatsgewalt diffamiert wird.

 BVerfG, NJW, 1982, 375

b) Gewaltenteilung

→ Art. 1 u. Art. 20

Art. 1 III → verschiedene Staatsfunktionen → BRD = Gewaltenteilung

Art 20 II 2 → verweist auch auf Gewaltenteilung

Die Idee der Aufteilung der Gewalt in 3 Teile stammt von *Montesquieu*.

→ funktionelle Gewaltenteilung

Die 3. Funktionen verteilen sich auf verschiedene Staatsorgane

Es gibt eine funktionelle, organisatorische und personelle Gewaltenteilung.

Sinn u. Zweck der Gewaltenteilung

Durch Gewaltenteilung wird Macht gehemmt und wechselseitig kontrolliert.

Dennoch gibt es keine reine Trennung, vielfach gibt es Überschneidungen!

z.B. Initiativen für Gesetze gehen eigentlich von Bundestag/-rat (Legislative), aber auch von der Regierung (Teil der Exekutive) aus.

Kernbereich der Gewalten ist unantastbar.

Rechtsbindung der Staatsgewalt

→ s. Art. 97

Art 93 II 2 → BVerfG → *abstrakte Normenkontrolle*

Minderheit (1/3 der Abgeordneten) kann Antrag stellen zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch das BVerfG.

Konkrete Normenkontrolle → Art. 100 I

→ Verwerfungsmonopol d BVerfG

Förmliches Gesetz = parlamentarisches Gesetz

Positives Recht = geschriebenes Recht

Überpositives Recht =

Vorbehalt der Gesetze

→ Verwaltung, wenn sie in die Rechte der Bürger eingreift, darf dies nur wenn dies ein Gesetz erlaubt.

Alle wesentlichen Entscheidungen sollen vom Parlament getroffen worden sein

-> Parlamentsvorbehalt nach Wesentlichkeitslehre

Übermaßverbot

Eine Demonstration darf nicht verboten werden, wg. Leute die eventuell eine Laterne bei der Demo beschädigen, wenn man davon ausgeht, dass die Mehrheit der Demonstranten friedlich ist.

Wenn man trotzdem Demo verbietet, dann ist das ein Verstoß gegen Verhältnismäßigkeit
→ Versammlungsfreiheit vor Eigentumsrecht